

LESEFASSUNG

Verwaltungsverband Jägerswald

Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Ausschuss des Verwaltungsverbandes „Jägerswald“

Name	Beschluss	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
Geschäftsordnung (GO)	28.03.2000	12.09.2002		29.03.2000
1. Änderung der GO	12.09.2002	12.09.2002		13.09.2002
2. Änderung der GO	17.09.2015	18.09.2015		19.09.2015

Vorbereitung der Sitzung der Verbandsversammlung

§ 1

Einberufung der Sitzung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über Ort und Zeit ihrer regelmäßigen Sitzungen, diese sollen 6 mal jährlich, in der Regel alle 2 Monate stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Verbandsvorsitzenden und muss den Verbandsräten mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Mit der Einberufung sind den Verbandsräten die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

(2) Die Verbandsversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Verbandsräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) In Eilfällen kann die Verbandsversammlung formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 2

Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Verbandsvorsitzende stellt die Tagesordnung in Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss auf. Soweit die Verbandsversammlung die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat der Verbandsvorsitzende diese in die Tagesordnung aufzunehmen. Soweit durch den Ausschuss eine Beratung bzw. Entscheidung von Verhandlungsgegenständen in der Verbandsversammlung gewünscht bzw. herbeigeführt wird, hat der Verbandsvorsitzende diese ebenfalls in die Tagesordnung aufzunehmen.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Verbandsräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Der Verbandsvorsitzende legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(4) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen, darf der Verbandsvorsitzende nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

§ 3

Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Verbandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.

§ 4 Teilnahmepflicht

Die Verbandsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung ist unverzüglich der jeweilige Vertreter und der Verbandsvorsitzende zu informieren. Insofern auch die jeweiligen Vertreter verhindert sind, haben diese ebenso den Verbandsvorsitzenden unverzüglich zu informieren.

Durchführung der Sitzungen der Verbandsversammlung

Allgemeines

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse zulassen. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen der Verbandsversammlung zu beteiligen.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern.

(3) Über Anträge aus der Mitte der Verbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Verbandsvorsitzenden aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt die Verbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Verbandsvorsitzende diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen.

§ 6 Vorsitz in der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter den Vorsitz.

Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Verbandsvorsitzenden auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat die Verbandsversammlung unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung übernimmt der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Verbandsrat die Aufgaben des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden wahr.

(2) Der Verbandsvorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung der Verbandsversammlung. Er kann die Verhandlungsleitung an einen Verbandsrat abgeben.

(3) Der Verbandsvorsitzende übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

§ 7

Beschlussfähigkeit der Versammlung

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu schließen. Er muss dann eine zweite Sitzung der Versammlung einberufen, in der diese beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(3) Ist die Versammlung wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Vorsitzende an seiner Stelle nach Anhörung der nichtbefangenen Mitglieder der Versammlung. Sind auch der Vorsitzende und sein Stellvertreter befangen, gilt § 117 SächsGemO entsprechend, sofern nicht die Versammlung ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter bestellt.

§ 8

Befangenheit von Mitgliedern der Versammlung

(1) Muss ein Mitglied der Versammlung annehmen, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung darf er als Zuhörer in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitglieds der Versammlung vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall die Versammlung in Abwesenheit des Betroffenen.

(3) Verstößt ein Mitglied der Versammlung gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt die Versammlung dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 9

Teilnahme an den Sitzungen der Versammlung

(1) Die Versammlung kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann die Verbandsversammlung betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung) soweit die Anhörung nicht bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung dürfen die Geladenen nicht teilnehmen.

(3) Die Verbandsversammlung kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern im Sinne von § 10 SächsGemO sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf die Angelegenheit des Verwaltungsverbandes beziehen. Zu den Fragen nimmt der Verbandsvorsitzende oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Eine Beratung findet nicht statt.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann den Vortrag in den Sitzungen der Verbandsversammlung einem Bediensteten des Verwaltungsverbandes übertragen; auf Verlangen der Verbandsversammlung muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

Gang der Beratungen

§ 10

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Die Verbandsversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) dass ein Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung behandelt wird (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO),
- d) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn es sich nach Auffassung der Verbandsversammlung um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne des § 19 Abs. 2 SächsGemO handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Verbandsversammlung erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die als Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO anzusehen sind. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung der Verbandsversammlung nicht in seine Zuständigkeit fallen (§ 36 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO), muss die Verbandsversammlung durch Beschluss von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

Redeordnung

(1) Der Verbandsvorsitzende ruft jeden Tagesordnungspunkt nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.

Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Verbandsräte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine

Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Verbandsräte gleichzeitig, so bestimmt der Verbandsvorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Verbandsvorsitzende hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Verbandsversammlung verlängert oder verkürzt werden. Ein Verbandsrat darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben davon unberührt.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Verbandsrat unter Beachtung der in dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Verbandsvorsitzenden,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied der Verbandsversammlung für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Über den Antrag zur Geschäftsordnung hat die Verbandsversammlung gesondert zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Verbandsvorsitzende die Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 13 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied der Verbandsversammlung, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Verbandsvorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt die Verbandsversammlung dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der vorhandenen Rednerliste zu schließen.

§ 14 **Anträge zur Sache**

(1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.

(2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 15 **Beschlussfassung**

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Verbandsvorsitzende die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Verbandsvorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht die Verbandsversammlung im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(3) Aus wichtigem Grund kann die Verbandsversammlung geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmung erfolgt durch die Abgabe von Stimmzetteln.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitglieds der Verbandsversammlung in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Verbandsvorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(7) Über Gegenstände einfacher Art kann die Verbandsversammlung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht.

§ 16 **Wahlen**

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht. Auf dem Stimmzettel sind der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen ein „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

§ 17

Fragerecht der Verbandsräte

(1) Jeder Verbandsrat kann an den Verbandsvorsitzenden schriftliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten des Verbandes richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung der Verbandsversammlung dem Verbandsvorsitzenden zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(2) Jeder Verbandsrat ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung mündliche Anfragen zu Angelegenheiten des Verwaltungsverbandes an den Vorsitzenden zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung der Verbandsversammlung beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung der Anfrage hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18

Fragerecht von Einwohnern der Mitgliedsgemeinden

(1) Innerhalb einer von der Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung anberaumten Fragestunde (§ 44 Abs. 3 SächsGemO) ist jeder Einwohner der Mitgliedsgemeinden berechtigt, mündliche Anfragen an den Verbandsvorsitzenden zu richten. Die Angelegenheiten müssen sich auf Angelegenheiten des Verwaltungsverbandes beziehen.

(2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Verbandsvorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, eine Zusatzfrage zu stellen.

(3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfalle durch den Verbandsvorsitzenden. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

Ordnung in den Sitzungen

§ 19

Ordnungsgewalt und Hausrecht des Verbandsvorsitzenden

(1) In den Sitzungen der Verbandsversammlung übt der Verbandsvorsitzende die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung der Verbandsversammlung im Sitzungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Verbandsvorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(2) Entsteht während der Sitzung der Verbandsversammlung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Verbandsvorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht beseitigt ist.

§ 20

Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Verbandsvorsitzende zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die von der Verbandsversammlung beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Verbandsvorsitzende zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Absatz 1) oder einen Ordnungsruf (Absatz 2) erhalten, so kann der Verbandsvorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu weiteren Ordnungsmaßnahmen gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 21

Ausschluss aus der Sitzung

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Verbandsrat vom Verbandsvorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Satz 1 gilt auch entsprechend für andere Personen, die gemäß § 9 dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.

§ 22

Einspruch gegenüber Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet sich die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Verbandsversammlung ist dem Betroffenen bekanntzugeben.

Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 23

Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
 - a) den Name des Vorsitzenden
 - b) die Namen der anwesenden und die Namen der abwesenden Verbandsräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 - c) die Gegenstände der Verhandlung,
 - d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
 - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
 - f) den Wortlaut der von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Verbandsräten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die beiden Verbandsräte werden von diesen, der Schriftführer vom Verbandsvorsitzenden bestellt.
- (4) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung.
- (5) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern der Mitgliedsgemeinden gestattet. Mehrausfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern der Verbandsversammlung noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 24

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Verbandsvorsitzenden, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.
- (2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse der Verbandsversammlung, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass die Verbandsversammlung im Einzelfall etwas anderes beschlossen hat.

§ 25

Geschäftsführung des beschließenden Ausschusses

Auf das Verfahren des beschließenden Ausschusses sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung der Verbandsversammlung (§§ 1 bis 24) sinngemäß anzuwenden.

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 26

Schlussbestimmungen

Jedem Verbandsrat ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in Kraft.